

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-013/11
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 30.11.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.10.2011	☒ Umwelt	15.11.2011
☒ Haushalt und Finanzen	22.11.2011	☒ Hauptausschuss	23.11.2011
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.11.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	30.11.2011
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	20.10.2011/ 24.11.2011
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	16.11.2011	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 26.11.2008 wurde mit der Vorlage II-009/08 die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss II-009-03/08, beschlossen.
 Am 24.06.2009 wurde mit der Vorlage II-009/09 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss II-009-10/09, am 28.10.2009 mit der Vorlage II-016/09 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss II-016-12/09 und am 24.11.2010 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen.
 Es sind redaktionelle Änderungen und Anpassungen in der Abfallentsorgungssatzung neu aufzunehmen.

Im § 20 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist geregelt, dass bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen erfolgt und pro Person ein Behältervolumen von 10 l/Woche zugrunde gelegt wird.

Ein in einer Satzung festgeschriebenes Mindestbehältervolumen für Restmüll pro Bewohner und Woche muss im unteren Bereich der Mengen liegen, die je Bewohner anfallen können (u. a. VG Münster, Urteil vom 29.10.2010, AZ.: 7 K 482/09).

Bei einer durchschnittlich zu erwartenden Menge von 16.477 t an gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen im Jahr 2012 ergibt sich ein Aufkommen von 3,104 kg pro Einwohner und Woche, dies entspricht bei einer Schüttdichte von 0,25 einem Aufkommen von 12,4 l/EWxWoche.

Bei einer Verwertung von Bioabfall auf dem Grundstück und einer maximalen Abschöpfung von 51 kg/EWxa (Feldversuch Biotonne 1999) aus dem Restmüll ergibt sich ein Aufkommen von 8,49l/EWxWoche an verbleibendem Restmüll. Es wird vorgeschlagen, das Mindestbehältervolumen auf 7,5 l/EW*Woche zu reduzieren und den § 20 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung entsprechend neu zu fassen.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Mit diesem Maßstab sollen gemäß § 9 Abs. 3 BbgAbfBodG wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden.

Im § 21 Abs. 2 ist geregelt, dass Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l in der Regel zweimal wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert werden. Durch eine Optimierung der Behälterausrüstung der Müllstandplätze und eine Reduzierung des Entsorgungszyklus insbesondere bei den Großwohnanlagen überwiegt inzwischen die Entsorgung einmal wöchentlich. Es wird vorgeschlagen, für die regelmäßige Entsorgung einmal oder zweimal wöchentlich aufzunehmen und den § 21 Abs. 2 entsprechend neu zu fassen.

Im § 29 Abs. 5 ist der Umgang mit persönlichen Daten nach § 40 BbgAbfG geregelt. Dieser § 40 wurde mit Beschluss des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes aufgehoben. Es wird vorgeschlagen, den § 29 Abs. 5 ersatzlos zu streichen.

Anlage: 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus.